

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 404/88 - 3.5.1
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 107 461.6
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 048 916
Bezeichnung der Erfindung: Relais-Steckfassung
Title of invention:
Titre de l'invention :
Klassifikation / Classification / Classement : HO 1 H 45/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 30. November 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :
Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : SDS-Relais AG
Einsprechender / Opponent / Opposant : 01 Lumberg GmbH & Co.
02 Siemens AG

Stichwort / Headword / Référence : Steckfassung/SDS
EPÜ / EPC / CBE Art. 54, 56, 100 a), c), 69 (1), 102 (2)
Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Unzulässige Änderung (nein) - Implizite Offenbarung";
"Interpretation des Patentanspruchs bei unveränderter
Form des Patents"; "Neuheit und erfinderische Tätigkeit"
(bestätigt)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 404/88 - 3.5.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 30. November 1989

Beschwerdeführer: Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München
(Einsprechende 02) Postfach 22 16 34
D-8000 München 22

Weitere Verfahrensbeteiligte: Karl Lumberg GmbH & Co.
Hährerstraße 94
D-5885 Schaltesmühle 1

Vertreter: Sonnet, Bernd, Dipl.-Ing.
Patentanwälte Dipl.-Ing. Harald Ostriga
Dipl.-Ing. Bernd Sonnet
Stresemannstraße 6-8
Postfach 20 13 27
D-5600 Wuppertal 2

Beschwerdegegner: SDS-Relais AG
(Patentinhaber) Fichtenstraße 3-5
D-8024 Deisenhofen

Vertreter: Patentanwälte Grünecker, Kinkeldey,
Stockmair & Partner
Maximilianstraße 58
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 24. Juni 1988, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 048 916 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: W.B. Oettinger
R.E. Persson

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 26. September 1980 am 21. September 1981 eingereichte europäische Patentanmeldung 81 107 461.6 war das europäische Patent 48 916 erteilt und der Hinweis auf die Erteilung am 30. Januar 1985 bekannt gemacht worden.

Der erteilte Anspruch 1 lautet:

"Die Form eines flachen, rechteckigen Rahmens aufweisende Steckfassung (7) für Miniaturrelais (6, 6') die mittels Befestigungselementen (14, 17) mechanisch mit einem Träger (13) verbindbar ist und über deren Anschlußstifte (21) die Ansteuerung des Relais erfolgt, dadurch gekennzeichnet, daß eine elektrische, miniaturisierte Bauelemente aufweisende Schaltung (5) zur Ansteuerung des Relais (6, 6') innerhalb des von der rahmenförmigen Steckfassung (7) umgrenzten Raumes im anschlußstiftfreien Bereich untergebracht ist."

Ihm schließen sich abhängige Ansprüche 2 bis 10 an.

- II. Gegen die Erteilung waren am 19. und am 30. Oktober 1985 Einsprüche eingelegt und sowohl mit formellen Mängeln des Patents als auch mit mangelnder Patentierbarkeit seines Gegenstandes begründet worden.

Insbesondere wurde geltend gemacht:

1. Der Gegenstand des Anspruchs 1 gehe über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus; Artikel 100 c) EPÜ.

2. Er sei nicht mehr neu, jedenfalls aber nicht erfinderisch; Artikel 100 a) EPÜ.

Zum zweitgenannten Einwand waren dem Anspruch u. a. folgende Druckschriften, von denen D1a und D1b im wesentlichen inhaltsgleich sind, als Stand der Technik entgegengehalten worden:

D1a: DE-U-1 835 846

D1b: GB-A-935 465

D2: US-A-3 523 268

D3: DE-C- (irrtümlich mit -A- bezeichnet) 484 375

D4: DE-A-2 810 511

und nach Ablauf der Einspruchsfrist:

D5: Prospekt "RC-Relais" der SDS-Elektro-GmbH, Juli 1978

D6: Zeitschrift "und-oder-nor+Steuerungstechnik" 5/1980, S. 15/16.

- III. Durch Entscheidung vom 24. Juni 1988 hat die Einspruchsabteilung die Einsprüche unter Bezugnahme auf einen vorangehenden Bescheid mit der Begründung zurückgewiesen, der Gegenstand des Anspruchs 1 sei sowohl den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen entnehmbar als auch neu und erfinderisch gegenüber den genannten Druckschriften.
- IV. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 22. August 1988 unter Zahlung der entsprechenden Gebühr erhobene und mit einer Begründung versehene Beschwerde der Einsprechenden OII, mit der die Beschwerdeführerin ihre Einwände aufrechterhält.

Zum Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit nennt sie folgende weitere Entgegnung:

D7: Prospekt "R-Relais" der SDS-Elektro-GmbH,
Januar 1979.

- V. Am 27. Februar 1989 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hierauf erwidert.
- VI. In einer am 29. August 1989 erlassenen Mitteilung gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern hat die Kammer die vorläufige Meinung geäußert, der auf Artikel 100 c) EPÜ gestützte Einspruchsgrund liege nicht vor, wohl aber der auf Artikel 100 a) gestützte, wozu die Kammer auf D7, D6 und D1a/b Bezug nimmt.
- VII. Die Einsprechende OI als weitere Verfahrensbeteiligte hat sich in der Sache nicht geäußert.
- VIII. Auf hilfsweise gestellte Anträge sowohl der Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdegegnerin hin wurde am 30. November 1989 mündlich verhandelt. Die ordnungsgemäß geladene weitere Verfahrensbeteiligte hat nicht teilgenommen.
- IX. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das angegriffene Patent zu widerrufen.
- Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.
- X. Die Argumente der Beschwerdeführerin lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Folgende Merkmale im Anspruch 1 sind nicht eindeutig ursprünglich offenbart:

- die Zweckbestimmung "für Miniaturrelais";
- die Form der Steckfassung ist die eines "Rahmens";
- der Rahmen ist "flach";
- der Rahmen ist "rechteckig";
- die elektrische Schaltung ist "innerhalb der von der rahmenförmigen (siehe hierzu oben) Steckfassung umgrenzten Raumes untergebracht";
- sie ist "im anschlußstiftfreien Bereich" untergebracht;
- die Bauelemente sind "miniaturisiert".

Zumindest sind sie nicht so klar und deutlich offenbart, daß sie für die Begründung einer erfinderischen Tätigkeit heranziehbar sind.

Vor allem trifft dies auf den "flachen, rechteckigen Rahmen" und auf die Unterbringung der Ansteuerschaltung "im anschlußstiftfreien Bereich" zu.

Jedenfalls aber ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht erfinderisch, weil er aufgrund von D1 und D7 naheliegt.

Die Baugruppe B in D1a/b stellt eine Steckfassung (wie in einem Relaislexikon eines der Erfinder definiert) mit einer Steck- und einer Verdrahtungsseite dar. Sie löst

schon (wie in D1a auf Seite 2, Zeile 1 bis 6 bzw. in D1b auf Seite 1, Zeile 33 bis 39 angegeben) die Aufgabe, beim Auswechseln des Relais die Ansteuerschaltung nicht mit auswechseln zu müssen.

Die beanspruchte Erfindung besteht demgegenüber lediglich in einer konsequenten weiteren Miniaturisierung entsprechend dem Trend von größeren (D1) zu kleineren Relais (D5 bis D7).

Wenn die Baugruppe B in D1 auch nicht exakt der Definition einer Steckfassung entspricht, so daß die Neuheit nicht (mehr) bestritten wird, ist dies für das Naheliegen unerheblich. Offensichtlich könnten beispielsweise die im Sockel 5 befindlichen Anschlüsse als Lötflächen statt als Steckerstifte verwendet werden. Es liegt daher nahe, die Baugruppe B auf eine Steckfassung im eigentlichen Sinn zu reduzieren.

Die Unterbringung der Ansteuerschaltung in einem Bereich, wo sich keine Stifte befinden, ist dann nur natürlich.

Die Argumente der Beschwerdegegnerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei der Darstellung des gattungsbildenden Standes der Technik in der ursprünglichen Beschreibung ist von der Zweckbestimmung "für Relais mit sehr kleinen äußeren Abmessungen" die Rede und für den fachkundigen Leser der ursprünglichen Unterlagen ergeben sich die Bauelemente der Ansteuerschaltung klar als miniaturisiert.

Den ursprünglichen Unterlagen ist ferner entnehmbar, daß die elektrische Schaltung innerhalb des von der

rahmenförmigen Steckfassung umgrenzten Raumes untergebracht ist, und zwar im anschlußstiftfreien Bereich.

Das erfindungswesentliche Merkmal, die Schaltung innerhalb des von der Steckfassung umgrenzten Raumes im anschlußstiftfreien Bereich unterzubringen, ist weder aus D7 bekannt noch durch D1 nahegelegt.

Gemäß D7 ist die Ansteuerschaltung im Relais selbst integriert.

D6 zeigt die weitere Entwicklung nach D7: Die Ansteuerschaltung wird aus dem Relais herausgenommen und bildet einen separaten externen Vorschalter, der in eine eigene, also zweite Steckfassung steckbar ist, die sich neben der Steckfassung für das Relais befindet.

D1 mag dazu anregen, die Ansteuerschaltung als "Zwischenstecker" (Baugruppe B) zwischen Steckfassung (am Teil A) und Relais-Baugruppe (C) auszubilden und es mag sich anbieten, die Höhe dieses Zwischensteckers zu verringern. D1 bietet aber keine Veranlassung, die elektrische Schaltung in die Steckfassung selbst einzubauen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Besonderheit des Falles, bei der die Terminologie eine Rolle spielt, erfordert es, weil Änderungen der Patentunterlagen nicht vorgenommen wurden, den Anspruch 1 zu analysieren.

- 2.1 Dies trifft zunächst auf den Begriff "Steckfassung" zu. Hierunter ist sowohl nach allgemeinem Sprachgebrauch als auch in der Fachsprache ein Teil bezeichnet, das in irgendeiner geeigneten Weise mechanisch mit einer Platte, die eine Schaltungsplatte sein kann, verbunden, meist in diese eingesetzt ist und das auf der einen Seite (meist oben) Buchsen zur Aufnahme von Stiften oder dergleichen (z. B. Flachstecker) einer Baugruppe oder eines Bauelementes aufweist und auf der anderen (meist unten) Mittel zur direkten Verbindung mit einer Schaltung.

In Entgegenhaltung D1 ist eine solche Steckfassung das Teil 8 und in D1a auch so bezeichnet. Hingegen ist das Teil 5, in D1a zutreffend mit Sockel bezeichnet, keine Steckfassung; jedoch ist dieser Sockel dazu bestimmt, in eine Steckfassung gesteckt zu werden, die zur Baugruppe A gehört (siehe die in Fig. 2 schematisch angedeuteten Buchsen). Steckfassungen sind auch in Entgegenhaltung D2 und anderen im Einspruchsverfahren genannten Druckschriften (z. B. DE-A-1 614 401) gezeigt (und in den englischsprachigen Druckschriften mit "socket" bezeichnet). Entgegenhaltung D3 zeigt eine Fassung, in die ein Röhrensockel gesteckt wird, wobei dessen Stifte aber nicht in Buchsen gesteckt werden, sondern auf Federkontakte drücken.

Steckfassungen sind insbesondere in D7 auf der 4. Seite im zweiten und dritten Kasten gezeigt und in Steckfassungen solcher Art werden auch die in D5 und D6 gezeigten Relais gesteckt. Offensichtlich sind ferner der in Fig. 3 von D6 gezeigte Vorschalter und der in Fig. 4 gezeigte IC zum Einstecken in Steckfassungen geeignet.

Im Gegensatz hierzu ist die Baugruppe B von D1 als Ganzes keine Steckfassung und könnte auch nicht etwa deswegen als

Steckfassung angesehen werden, weil die zur Schaltung (in A) führenden Leitungsverbindungen an die am Sockel 5 befindlichen Steckerstifte theoretisch - aber bestimmungswidrig - angelötet werden könnten. Dieser Fall ist nämlich praktisch deswegen ausgeschlossen, weil bei Fortfall der Steckfassung der Baugruppe A die mechanische Verbindung zwischen den Baugruppen A und B entfallen würde bzw. nicht ersichtlich ist, wodurch sie ersetzt werden sollte.

Es fällt auf, daß bei der Würdigung der Entgegenhaltung D1b in der Beschreibung des Streitpatents behauptet wird, das Gehäuse der Verstärker-Baugruppe (B) sei an seiner Unterseite mit einer Steckfassung und an seiner Oberseite mit einem Stecksockel für das Relais versehen. Diese Terminologie entspricht nicht der korrekten Definition einer Steckfassung und eines Stecksockels, sondern vertauscht diese Begriffe. Die Verwechslung ist jedoch offensichtlich (siehe auch D1a) und hat keinen Einfluß auf die Frage der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1. Sie stellt lediglich einen Verstoß gegen Regel 27 (1) c) EPÜ dar und braucht daher - beim gegenwärtigen Verfahrensstand - nicht weiter beachtet zu werden.

- 2.2 Der Begriff "Anschlußstifte" ist nach obiger Definition der Steckfassung das Mittel, mit dem die externe Schaltung fest an die elektrischen Bauelemente in der Steckfassung oder an deren Buchsen elektrisch angeschlossen ist, z. B. durch Anlöten. In Fig. 5 und 6 sind diese Stifte mit 21 bezeichnet und in D7 sind sie ebenfalls sichtbar. Es handelt sich nicht etwa um Steckerstifte und auch nicht um die Buchsen der Steckfassung, obwohl im Einzelfall eine Buchse und ein Anschlußstift einstückig sein können, nämlich bei "durchgängigen" Anschlüssen wie z. B. im unteren Teil von Fig. 2 von D1 gezeigt.

In diesem Sinne sind die aus dem Sockel 5 der Baugruppe B (D1) austretenden Steckerstifte (oder Flachstecker) keine "Anschlußstifte".

- 2.3 Die qualitativ unbestimmte Bemessungsangabe "Miniatur" ist, bezogen auf Relais, beim Streitpatent nicht anders zu interpretieren als die ursprüngliche Angabe "mit sehr kleinen äußeren Abmessungen" und sie ist im Sinne etwa der kleinsten als bekannt nachgewiesenen Relais (vgl. D5, D7, D6) zu verstehen.

Entsprechend ist die Angabe "miniaturisiert" im Sinne des letzten Standes der Technik bezüglich der einzusetzenden Bauelemente zu verstehen, wozu beispielsweise D5 und D7 (auf der zweiten Seite rechts unten) Hinweise geben.

- 2.4 Die quantitativ unbestimmte Bemessungsangabe "flach" ist bei der Steckfassung gemäß Streitpatent etwa im Sinne von relativ niedrig im Vergleich zur Breite zu interpretieren und etwa im Sinne der aus D7 hervorgehenden Größenverhältnisse üblicher Steckfassungen zu verstehen.

- 2.5 Es wäre unzutreffend, das Merkmal, daß die Steckfassung die Form eines Rahmens aufweisen soll, wörtlich dahingehend aufzufassen, daß die Form der Steckfassung als ganzes gesehen, die eines Rahmens ist.

Dies geht schon daraus hervor, daß gattungsgemäße Steckfassungen, auf die sich der Oberbegriff beziehen sollte, keineswegs rahmenförmig sind, und auch nicht sein können, weil in ihre Oberseite mehr oder weniger flächendeckend Buchsen eingelassen sind. Bestätigt wird dies durch D7 (4. Seite), aber auch durch D1 (Steckfassung 8).

Aus Spalte 5, Zeile 18 bis 23 des Streitpatents geht klar hervor, daß auch die Steckfassung gemäß Streitpatent nicht im strengen Sinne rahmenförmig ist, sondern lediglich eine von unten her zugängliche Aufnahmeöffnung 18 besitzt. Figur 3 bestätigt dies durch eine umgekehrt U-förmige gestrichelte Linie. Die Angabe eines "Rahmens" ist daher im Anspruch 1 eindeutig nur als auf die Umrahmung der Aufnahmeöffnung 18 bezogen zu interpretieren.

Demzufolge ist das Merkmal, das die Ansteuerschaltung innerhalb des von der rahmenförmigen Steckfassung umgrenzten Raumes untergebracht ist, nur so zu verstehen, daß die Schaltung innerhalb der umrahmten Öffnung 18 untergebracht ist.

- 2.6 Die Formangabe "rechteckig" ist konsequenterweise ebenfalls nicht als auf die Steckfassung als ganzes bezogen zu interpretieren, sondern nur im Sinne einer rechteckigen Form des Rahmens, also der die Aufnahmeöffnung 18 umgebenden Wände. Hierzu zählen nicht etwaige Vorsprünge (14, 17 und dergleichen), die mit der Art der Befestigung der Steckfassung auf der Halterung 13 zusammenhängen.
- 2.7 Gemäß D7 (siehe auf der vierten Seite den oberen Kasten) sind die (auf den vorhergehenden Seiten) beschriebenen Relais sowohl direkt als auch in eine Steckfassung einsetzbar und somit entsprechen sowohl die Buchsen als auch die Anschlußstifte der Steckfassungen dem Rasterplan, d. h. sie werden normalerweise miteinander fluchten.

Da die Steckfassungen eine relativ niedrige Bauhöhe haben, ist ein nutzbarer Raum zwischen den fluchtenden Buchsen und Anschlußstiften nicht vorhanden.

In diesem Sinne ist die Ortsangabe "im anschlußfreien Bereich" im Sinne eines neben oder zwischen den Anschlußstiften befindlichen Bereiches zu verstehen.

Fig. 2 zeigt zwar in erster Linie nur, wie angegeben (Spalte 4, Zeile 19 bis 21), schematisch die elektrischen Verbindungen und es ist nicht angegeben, daß sie die räumliche Anordnung der integrierten Schaltung (8) bzw. der Aufnahmeöffnung (18) zwischen Reihen von Anschlußstiften (von denen einer mit 10 bezeichnet ist) veranschaulichen soll. De facto ist dies jedoch die räumliche Anordnung, wie sie aufgrund der Tatsache vermutet werden muß, daß die integrierte Schaltung sich nur dort befinden kann, wo sich keine Buchsen und Anschlußstifte befinden, insbesondere keine "durchgängigen", z. B. "einstückigen" Buchsen/Anschlußstifte (siehe 2.2).

3. Auf der Grundlage dieser Interpretation des Anspruchs 1 ist nun der erste Einwand gegen das Streitpatent zu überprüfen, d. h. die Behauptung, sein Gegenstand gehe über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus; Artikel 100 c) EPÜ.

Diese Überprüfung hat, wie nachfolgend dargetan werden wird, ergeben, daß der Einwand nicht berechtigt ist.

Als Folge hiervon ist es nicht erforderlich, den Anspruch 1 bezüglich derjenigen Merkmale "klarzustellen", die mißverständlich erscheinen, insbesondere bezüglich der Angabe, die Steckfassung weise die Form eines Rahmens auf und dieser sei rechteckig (siehe oben unter 2.5 und 2.6). Das Patent ist, weil der in Artikel 100 c) genannte Einspruchsgrund der Aufrechterhaltung des Patents in

unveränderter Form nicht entgegensteht, in dieser unveränderten Form hinzunehmen und ggf. gemäß Artikel 69 (1) EPÜ auszulegen.

Zum betreffenden Einwand im einzelnen:

- 3.1 Die Bemessungsangabe "Miniatur" beruht auf der Angabe "sehr kleine äußere Abmessungen", die in der ursprünglichen Beschreibung (Seite 1, Zeile 6 bis 7) speziell in Verbindung mit Relais gemacht wurde, für die "derartige" Steckfassungen gedacht sind, auf die sich gemäß Seite 1, Zeile 1 bis 4 "die Erfindung bezieht" und die im Oberbegriff des ursprünglichen Anspruchs 1 definiert waren.

Die Bemessungsangabe "miniaturisiert" beruht darauf, daß die Ansteuerschaltung eine integrierte Schaltung (8) und einen Kondensator (9), der ebenfalls entsprechend dem verfügbaren Raum sehr kleine Abmessungen haben muß, umfassen kann (Seite 6, Zeile 16 ff.).

- 3.2 Die Bemessungsangabe "flach" ist der Figur 3 in Verbindung mit der offensichtlichen Tatsache entnehmbar, daß ein Relais breiter sein wird als es der Höhe der Steckfassung (7) entspricht.

Zwar ist nicht angegeben, daß Figur 2 die reale Breite der Steckfassung wiedergeben soll; es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Anschlußstifte in Figur 2 nicht ohne Grund in bestimmter geometrischer Anordnung wiedergegeben sind. Gäbe Figur 2 nur die elektrischen Verbindungen wieder, dann wären neun der Anschlußstifte überflüssig. Es kann daher berechtigterweise angenommen werden, daß die gezeichnete Breite der Steckfassung in

ähnlichen Maßstab der Realität entspricht wie die in Fig. 3 gezeigte Höhe der Steckfassung.

- 3.3 Die Offenbarung des Merkmals, daß die Steckfassung die Form eines "Rahmens" aufweisen soll, geht für die richtige Interpretation dieses Merkmals (siehe 2.5) aus der entsprechenden Stelle der ursprünglichen Beschreibung, insbesondere Seite 8, Zeile 8 bis 10 hervor.

Die Offenbarung des Merkmals, daß der Rahmen "rechteckig" sein soll, ist für die richtige Interpretation dieses Merkmals (siehe 2.6) darin zu sehen, daß der zwischen Anschlußstiftreihen (siehe Fig. 2) für die Aufnahmeöffnung 18 (siehe Fig. 3) nutzbare Raum augenscheinlich rechteckig ist.

- 3.4 Für die Ortsangabe "im anschlößstiftfreien Bereich" ist in richtiger Interpretation (siehe 2.7) die Offenbarung in der offensichtlichen Unmöglichkeit zu sehen, die Ansteuerschaltung in einer flachen Steckfassung dort unterzubringen, wo sich Anschlußstifte (und eventuell durchgängig, z. B. einstückig, damit verbundene Buchsen) befinden, sowie in der - wenn auch unausgesprochenen - Bestätigung dieser Interpretation durch Figur 2.

4. Es kann deshalb nun zum zweiten Einwand gegen das Streitpatent übergegangen werden, d. h. zum Einwand, der Gegenstand des Patents sei nicht patentfähig; Artikel 100 a) EPÜ.

Die Prüfung dieses Einwands hat ergeben, daß auch dieser Einwand nicht stichhaltig ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht nur, wie bereits aus der vorstehenden Analyse hervorgeht, neu, sondern

beruht auch auf erfinderischer Tätigkeit, wobei in der nachfolgenden Begründung die im Anspruch 1 verwendeten Begriffe im vorstehend dargelegten Sinne verwendet sind.

Entsprechendes gilt dann für die abhängigen Ansprüche.

- 4.1 Auszugehen ist von einer Steckfassung gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

Diese ist im wesentlichen nur aus D7 und keiner der übrigen Entgegenhaltungen bekannt. Es kann allerdings dahingestellt bleiben, ob die aus D7 bekannte Steckfassung (siehe die 4. Seite) tatsächlich "einen Rahmen aufweist"; jedenfalls ist nicht ersichtlich, ob sie einen rahmenförmig umgrenzten Hohlraum besitzt.

- 4.2 Zur Verwendung mit einer solchen aus D7 bekannten Steckfassung bestimmte oder geeignete Relais sind durch D5, D7 und D6 (in dieser Reihenfolge) bekannt geworden.

- 4.3 Zu diesem Ausgangspunkt gehört jedoch, über den Oberbegriff des Anspruchs 1 hinausgehend, auch das im Kennzeichnungsteil implizierte Merkmal, daß eine elektrische miniaturisierte Bauelemente aufweisende Schaltung zur Ansteuerung des Relais vorgesehen ist.

Von dieser ist in D5 und D7 gesagt, daß sie im Relais integriert ist.

In D6 ist diese Aussage (auf der 2. Seite) wiederholt, aber als Alternative angeboten, daß die Ansteuerschaltung eine eigene Baueinheit bildet (Fig. 3 und 4), die getrennt vom Relais offenbar in eine eigene Steckfassung steckbar oder direkt in eine Printplatte einsetzbar ist.

- 4.4 Die einen anderen Stand der Technik wiedergebende D1 (a und b) bietet eine klare Anregung dafür, die Ansteuerschaltung für ein solches Relais, das dem Ausgangspunkt des Patents zugrundeliegt (D5, D7, D6), abweichend von den beiden Vorschlägen (D5/D7 und D6 2. Seite einerseits und D6 Fig. 3 und 4 andererseits) innerhalb des von einem rechteckigen Rahmen (7) einer gesonderten Baugruppe (B) umgrenzten Raumes unterzubringen, der oben eine Steckfassung (8) zur Aufnahme der Relais-Baugruppe (C) trägt und unten durch einen Sockel (5) zum Einstecken in eine Steckfassung abgeschlossen ist, die zu einer Baugruppe A gehört.

Als Selbstverständlichkeit ist es dabei anzusehen, daß der Fachmann bestrebt sein wird, die Bauhöhe der Baugruppe B durch Verwendung modernerer und damit kleinerer Bauelemente zu verringern, so daß diese Baugruppe sich möglicherweise sogar einer "flachen" Form annähert. Dies vor allem dann, wenn die Gesamtanordnung nicht eine vertikale ist wie in D1, sondern eine horizontale sein soll, wie bei anderweitig üblicher Montage auf einer vertikalen Platte.

- 4.5 Hiermit enden jedoch die Anregungen, die von D1 ausgehen.

D1 regt nicht dazu an, die in der Baugruppe B untergebrachte Ansteuerschaltung statt in dieser eigenen Baugruppe in der Steckfassung selbst, also in einer zur Baugruppe A gehörigen Steckfassung unterzubringen, so daß die ganze Baugruppe B entfällt. Eine solche Anregung kann schon deswegen von D1 (a und b) nicht ausgehen, weil dies in Widerspruch zu ihrer Lehre stünde, gerade eine solche gesonderte Baugruppe B vorzusehen.

Hinzu kommt, daß dies auch gar nicht möglich erschiene, weil generell davon auszugehen ist, daß eine Steckfassung wie beispielsweise die Steckfassung 8 in D1 im Gegensatz zur Gesamtbaugruppe B sehr flach ist, was speziell auch für die Steckfassungen gemäß D7 zutrifft. Selbst bei weiterer Miniaturisierung der Bauelemente in der Ansteuerbaugruppe B erschiene ein Einbau in eine von Haus aus flache Steckfassung, deren Inneres weitgehend mit Buchsen und Anschlußstiften ausgefüllt ist, nicht ohne weiteres möglich; dies auch deswegen nicht, weil die Buchsen und Anschlußstifte nach Möglichkeit, nämlich bei durchgängiger Verbindung, einstückig ausgeführt sein werden.

Erst durch die noch hinzukommende Maßnahme, einen Raum zwischen den Anschlußstiften hierfür zur Verfügung zu stellen oder, wie es im Anspruch 1 heißt, die Ansteuer-schaltung im anschlußstiftfreien Bereich unterzubringen, wird das erfindungswesentliche Merkmal realisierbar.

Hierfür gibt aber D1 keine Anregung.

- 4.6 Letzteres trifft auch auf alle anderen im Verfahren berücksichtigten Druckschriften zu.
5. Der Schlußfolgerung in der angefochtenen Entscheidung, die Einspruchsgründe stünden der Aufrechterhaltung des Patents nicht entgegen, ist deshalb zuzustimmen und die Einsprüche wurden zu Recht zurückgewiesen; Artikel 102 (2) EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P.K.J. van den Berg